

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die
Leiterinnen und Leiter Finanzen
der Aargauer Gemeinden

17. Januar 2023

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2023 für Leiterinnen und Leiter Finanzen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 sowie über weitere aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

1. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden erfolgt über die Schnittstelle Gefin (<https://www.finanzaufsicht-ag.ch/>). Die Eingabemaske wird am **23. Januar 2023** für die Übermittlung der Rechnungsdaten freigegeben, sodass ab diesem Tag die Daten hochgeladen werden können. Die Einreichung der Daten erfolgt – wie schon in den letzten zwei Jahren – in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die Zahlen der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung) übermittelt, während in der zweiten Phase die Zusatzunterlagen und -angaben transferiert werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Zugangsdaten zu Gefin von Zeit zu Zeit überprüfen und uns informieren, falls es in Ihrer Gemeinde Veränderungen gegeben hat und Zugriffsberechtigungen, die nicht mehr benötigt werden, gelöscht werden können. Bei Fragen im Zusammenhang mit den Berechtigungen können Sie sich an Felix Tidow, Finanzaufsicht Gemeinden (felix.tidow@ag.ch) wenden.

1.1 Phase 1 – Zahlen der Jahresrechnungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Einreichungsfrist: spätestens 20. März 2023 ¹

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Wir empfehlen Ihnen, die Daten möglichst bald nach Eröffnung der Schnittstelle auf die Plattform zu laden. Dies erlaubt es Ihnen, die Daten zu prüfen und allfällige Fehler zu bereinigen. Wenn Sie beim ersten Upload Fehler feststellen, müssen diese in Ihrer Finanzbuchhaltung korrigiert und die Daten anschliessend erneut hochgeladen werden. Dieser Prozess kann mehrmals durchlaufen werden. Solange Sie die Daten nicht mit dem entsprechenden Button definitiv übermitteln, können Sie diese mit jedem erneuten Hochladen überschreiben. Ein frühzeitiges Hochladen erlaubt somit

¹ § 27 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012.

ein Testen der übermittelten Daten. Sollten Sie die Daten in einzelnen Fällen nicht überschreiben können und eine Fehlermeldung erhalten, so müssen Sie zunächst die Daten auf der Übersichtsmaske löschen und in einem zweiten Schritt die neuen Daten hochladen.

- Die definitiv übermittelten Daten müssen mit jenen übereinstimmen, die gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- **Nachdem auf der Eingabemaske der Schnittstelle alle Ampeln grün anzeigen, muss die Rechnung definitiv übermittelt werden (Button: Rechnung übermitteln). Ohne diesen Schritt sind die Daten noch nicht eingereicht und können von uns nicht weiterbearbeitet werden.**
- In der ersten Phase sind nur die Finanzdaten zu übermitteln. Nach Abschluss der ersten Phase wird die zweite Phase eröffnet, bei der Sie alle weiteren Unterlagen hochladen können.

1.2 Phase 2 - Zusatzangaben

Wenn Ihre Finanzdaten durch die Finanzaufsicht Gemeinden validiert sind, können Sie die zusätzlichen Dokumente übermitteln. Wir werden Sie nach Abschluss der Validierung der Zahlen aller Gemeinden an diese nächste Phase erinnern.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie nach Eröffnung der Phase 2 die zusätzlichen Unterlagen einreichen, sobald diese bereit sind. Fristen müssen nicht abgewartet werden, die Übermittlung muss aber bis zum nachfolgend angegebenen Termin abgeschlossen werden:

Einreichungsfrist: spätestens 15. Juni 2023
--

Einzureichen sind die folgenden Unterlagen:

- Vollständigkeitserklärung des Gemeinderates und der Leiterin / des Leiters Finanzen, mit Angabe der Daten und eindeutiger Zuweisung (Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde),
- Erläuterungen,
- Kreditkontrolle,
- Geldflussrechnung,
- Prüfbericht des externen Prüfers (bei Bilanzprüfung inklusive Checkliste) sowie allfälliger Erläuterungsbericht,
- Bestätigungsbericht (und wenn vorhanden Erläuterungsbericht) der Finanzkommission,
- alle weiteren externen Prüfberichte (Kantonales Steueramt, Mehrwertsteuer, SVA, etc.),
- Gemeinderatsbeschlüsse zu allfälligen Restatementkorrekturen.

Wir ersuchen Sie, den folgenden Punkten Beachtung zu schenken:

- Bitte scannen Sie die Dokumente einzeln ein, da uns dies ein effizienteres Arbeiten erlaubt. Die Schnittstelle ermöglicht es, zu jedem einzelnen Punkt mehrere Dateien hochzuladen. Es ist somit nicht nötig, mehrere Dokumente, die zum gleichen Punkt gehören, in einer einzigen Datei zusammenzufassen.
- Nutzen Sie bei sämtlichen Vorlagen immer die [aktuellste Version von unserer Homepage](#).
- Achten Sie bitte ferner darauf, dass die Dateinamen keine Sonderzeichen enthalten, da es sonst zu einer Fehlermeldung kommt. Wie in Phase 1 besteht die Möglichkeit, vor der definitiven Übermittlung die Daten erneut hochzuladen und somit frühere Versionen zu überschreiben oder einzelne Dateien zu löschen.

2. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt in Form von txt- und pdf-Dateien, die per Mail zu übermitteln sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen bzw. Ausnahmen für jene Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung gestützt auf § 95a Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 27b FiV nicht nach HRM2, sondern nach branchenspezifischen Normen führen (vgl. auch Ziffer 2.3 unten).

Einreichungsfrist Zahlen der Jahresrechnung: **spätestens 20. März 2023**

Einreichungsfrist Zusatzunterlagen: **spätestens 15. Juni 2023**

Mailadresse: finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

2.1 Zahlen der Jahresrechnungen der Verbände und Anstalten

Die Zahlen der Jahresrechnung sind in Form von drei txt-Dateien – für die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung (sofern vorhanden) und die Bilanz – einzureichen. Diese Dateien sind wie folgt zu bezeichnen:

Erfolgsrechnung	xxxxLR2022Ry
Investitionsrechnung	xxxxIR2022Ry
Bilanz	xxxxBR2022Ry

Die xxxx stehen für die BFS-Nummer der rechnungsführenden Gemeinde, und das y bezeichnet den Rechnungskreis des Gemeindeverbands beziehungsweise der Anstalt.

Die Zahlen für jeden Gemeindeverband und jede Anstalt sind in einer separaten Mail zu übermitteln, und in der Mail ist der Name des Verbands oder der Anstalt zu erwähnen.

Wir bitten Sie, die Dateien vor dem Versand kritisch durchzusehen und das Zahlenmaterial zu plausibilisieren. Insbesondere sollten die nicht bebuchten Konti nicht enthalten sein, keine doppelten Rechnungskreise vorliegen sowie der Soll/Haben-Ausgleich geprüft werden.

2.2 Zusatzangaben

Die Gemeindeverbände und -anstalten haben nachfolgende Zusatzunterlagen als pdf-Dokumente einzureichen. Die [erforderlichen Vorlagen](#) finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Gemeindeabteilung.

- Unterzeichnete Selbstdeklaration,
- rechtskräftig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung gegenüber der Kontrollstelle gemäss § 81 Abs.1 GG,
- Bestätigungsbericht der Kontrollstelle gemäss § 81 Abs. 1 und 3 GG,
- Prüfberichte der externen Bilanzprüfung (inklusive Checkliste),
- wenn vorhanden, Erläuterungsberichte der Kontrollstelle und/oder der externen Prüfung,
- alle weiteren externen Prüfberichte (Mehrwertsteuer, SVA, etc.).

Wir bitten Sie, die Unterlagen für die Gemeindeverbände und die Anstalten einzureichen, sobald diese vollständig sind; Fristen müssen nicht abgewartet werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Dokumente einzeln einscannen.

2.3 Verbände und Anstalten ohne Rechnungslegung nach HRM2

Für Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung – gestützt auf § 95a Abs. 2 lit. a GG – nach Branchenstandards führen, sind folgende Abweichungen von den obigen Ausführungen zu beachten:

- Die Jahresrechnung ist im pdf-Format einzureichen.
- Anstelle der Selbstdeklaration ist lediglich eine formelle Bestätigung (zum Beispiel Protokollauszug) über die Genehmigung der Jahresrechnung durch das zuständige Organ einzureichen.

Die Vollständigkeitserklärung sowie die erwähnten Prüf- und Erläuterungsberichte (soweit vorhanden) sind hingegen gemäss Ziffer 2.2 einzureichen, und die Abgabefristen für die Zahlen der Jahresrechnung einerseits und die Zusatzunterlagen andererseits gelten gleich wie für alle anderen Verbände und Anstalten.

3. Hinweise zum Rechnungsabschluss 2022

3.1 Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen

Wie schon verschiedentlich informiert (vgl. z.B. Informationsschreiben 1/2022), musste im Jahr 2022 die periodische Neubewertung der Liegenschaften Finanzvermögen durchgeführt werden. Falls dies noch nicht erfolgt ist, sind die entsprechenden Arbeiten nun spätestens im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2022 zu erledigen.

3.2 Rechnungsabgrenzungen aufgrund von Lieferverzögerungen

Aufgrund der in verschiedenen Bereichen nach wie vor bestehenden Lieferschwierigkeiten kommt es vereinzelt vor, dass für 2022 geplante und budgetierte Anschaffungen nicht im vergangenen Jahr abgeschlossen werden konnten. Wenn es sich um Anschaffungen handelt, die mit einem Budgetkredit getätigt werden können, so verfällt dieser Kredit Ende Jahr und im Budget 2023 steht kein Kredit dafür bereit.

Wenn diese Konstellation gegeben ist, so darf beim Rechnungsabschluss 2022 ausnahmsweise eine Abgrenzungsbuchung erfolgen, so dass der Aufwand noch in diesem Jahr erfolgswirksam wird, womit kreditrechtliche Probleme umgangen werden können. Diese Regelung gilt nur, wenn der Kredit effektiv wegen einer unverschuldeten Lieferverzögerung verfallen würde, und sie ist als Ausnahmebestimmung auf das Rechnungsjahr 2022 beschränkt.

4. Hinweise zur Budgetierung 2024

4.1 Massgebender Zinssatz für die Schulgeldberechnung

Für die Schulgeldberechnung zuhanden des nächsten Budgets gilt weiterhin ein Zinssatz von 1 %. Die Publikation des massgebenden Zinssatzes erfolgt durch die [Aargauische Kantonbank auf ihrer Webseite](#). Der Referenzzinssatz entspricht dem Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) (Stand November) abzüglich 0,25 Prozentpunkten. Unter der oben erwähnten Adresse findet sich auch der Link zur Seite des BWO, auf der der aktuelle Referenzzinssatz veröffentlicht wird.

4.2 Direkte Ausgleichszahlungen

Gemäss § 1 Abs. 1 des Dekrets über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) vom 1. März 2016 beträgt die Ausgleichszahlung für alle Gemeinden zusammen 18,5 Millionen Franken. Dieser Betrag bleibt unverändert bis zu einer allfälligen Revision des Dekrets; pro Kopf wird die Zahlung 2024 voraussichtlich knapp Fr. 26.– betragen.

5. Handbuch Rechnungswesen

Grössere Anpassungen im Handbuch Rechnungswesen stehen nicht an. Einige kleinere Korrekturen, Präzisierungen und Ergänzungen werden voraussichtlich im ersten Quartal 2023 umgesetzt. Alle Anpassungen werden dokumentiert, und wir werden Sie informieren, wenn die angepasste Version verfügbar ist.

6. Handbuch Rechnungsprüfung

Das Handbuch Rechnungsprüfung, das sich in erster Linie an die Mitglieder der Finanzkommissionen richtet, ist in verschiedenen Punkten veraltet. Es wird daher bereinigt, formal überarbeitet und aktualisiert. Die neue Fassung wird in den nächsten Wochen aufgeschaltet und steht so den Finanzkommissionen rechtzeitig für die Prüfung der Jahresrechnungen 2022 zur Verfügung.

7. Kontenpläne

Auch in den Kontenplänen wird es nur einige geringfügige Änderungen geben, die gleichzeitig mit den kleinen Anpassungen im Handbuch Rechnungswesen umgesetzt werden. Auf zwei Punkte sei hier gleichwohl schon hingewiesen:

- Eine kleine Anpassung wird erforderlich im Zusammenhang mit der Umstellung der Verbuchung der Steuererträge der juristischen Personen vom Cash- zum Sollprinzip, über welche Sie das kantonale Steueramt mit Schreiben vom 3. Januar 2023 bereits informiert hat.
- Bei der funktionalen Gliederung können bei Bedarf Erweiterungen auf der 4. Stelle vorgenommen werden, wenn eine Gemeinde eine feinere Unterscheidung in einem bestimmten Aufgabenbereich vornehmen möchte. Zu beachten ist dabei nur, dass die Schlussziffern 6 bis 9 für Gemeindeveträge reserviert sind. Bei einigen Aufgaben schlägt der Kontenplan selber eine weitere Ausdifferenzierung auf der 4. Stelle vor, ohne dass diese verpflichtend ist (Zum Beispiel: 3291; "Gemeindesaal; **kann** als separate Funktion geführt werden"; 3412 Kunsteisbahn; "Kunsteisbahn; **kann** als separate Funktion geführt werden"). Wir haben festgestellt, dass diese Nummern oft auch für andere Teilbereiche der jeweiligen Funktion verwendet werden. Somit wären sie für allfällige statistische Auswertungen nutzlos. Andererseits ist die Verwendung beispielsweise von 3412 für eine Kunsteisbahn auch ohne Erwähnung im Kontenplan zulässig, nämlich aufgrund der allgemeinen Regel, dass Erweiterungen auf der vierten Stelle möglich sind. Die fraglichen Konten können somit aus dem Kontenplan gestrichen werden. Für alle Gemeinden, die diese aktuell verwenden, ändert sich dadurch nichts.

8. Ergänzungsbeiträge aus dem Finanzausgleich

Anträge für Ergänzungsbeiträge ab dem Jahr 2024 müssen bis zum **30. April 2023** bei der Gemeindeabteilung, Finanzaufsicht Gemeinden, eingereicht werden. Mit dem Jahr 2023 läuft die erste Beitragsperiode (2020-2023) aus. Daher müssen **alle** Gemeinden, die für 2024 den Bezug von Ergänzungsbeiträgen erwägen, einen Antrag stellen – auch dann, wenn sie bisher bereits einen

Beitragsanspruch hatten und allenfalls auch schon Beiträge bezogen haben. Ein Antrag erfolgt mittels eines einfachen Schreibens. Unterlagen dazu müssen keine mitgeschickt werden.

Die Höhe des Steuerfusses, den eine Gemeinde ansetzen muss, wenn sie im Jahr 2024 Ergänzungsbeiträge erhalten will, wird allen Gemeinden bis Ende April 2023 mitgeteilt. Aufgrund provisorischer Berechnungen ist davon auszugehen, dass der massgebende Steuerfuss nicht oder nur geringfügig von jenem abweichen wird, der für 2023 gilt (127 Prozentpunkte).

9. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

9.1 Kreditüberschreitungen

Nicht in allen Fällen wird der Überwachung von Krediten, insbesondere von Verpflichtungskrediten, die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ, also der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat. Würden die damit verbundenen Verzögerungen zu bedeutenden Nachteilen für die Gemeinde führen, kann der Gemeinderat den Zusatzkredit bewilligen, muss aber die Finanzkommission darüber informieren.

Es ist aber nicht zulässig, substanzielle Überschreitungen erst mit der Kreditabrechnung zu genehmigen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten.

9.2 Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind zulässig, müssen aber von der Legislative beschlossen werden. Nicht immer enthalten diese Beschlüsse alle erforderlichen Elemente. Der Beschluss muss die Modalitäten der Vorfinanzierung definieren. Insbesondere muss neben dem Zweck auch die maximale Höhe der zu bildenden Vorfinanzierung angegeben werden. Die detaillierten Ausführungen zum Thema finden sich im [Handbuch Rechnungswesen unter Ziffer 6.3](#).

9.3 Bewertung Beteiligungen Verwaltungsvermögen

Alle Anlagen des Verwaltungsvermögens dürfen maximal zum Anschaffungswert bilanziert werden. Dies gilt auch für Beteiligungen, wo es vereinzelt zu höheren Bewertungen gekommen ist. Die Regeln für die Erst- und Folgebewertung finden sich im [Handbuch Rechnungswesen unter Ziffer 7.2.4](#).

10. Kontakt

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung (finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch; 062 835 16 50).

Ebenso besteht die Möglichkeit, Ihre Fragen über die [Wissensplattform für Gemeinden \(WPG\)](#) zu stellen. Die Plattform eignet sich sehr gut für alle Fragen, die auch Kolleginnen und Kollegen in anderen Gemeinden interessieren könnten. Sie erhalten in der Regel eine Antwort innert 24 Stunden und leisten mit Ihrer Frage gleichzeitig einen Beitrag zur Vernetzung untereinander und zur Erweiterung des allgemein zugänglichen Wissens. Die anfragende Person bleibt für alle anderen Nutzenden anonym. Das Netzwerk lernt und wächst mit jeder Interaktion. Je mehr Fragen und Antworten eingegeben werden, desto grösser wird der Informationswert für alle Beteiligten.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden